

Einwohnergemeinde
Gemeinderat und Bauverwaltung
Postfach
4147 Aesch BL

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie wir feststellen mussten, ist die Sunrise - 5G Mobilfunkantenne in unserer Wohngemeinde bei der Parzelle Nr. 1868, Industriestrasse 37, 4147 Aesch, Huber Packaging AG kürzlich **ohne Baubewilligung und Publikation** auf den neuen Mobilfunkstandard 5G hochgerüstet worden. Wir stellen deshalb an Sie folgendes

Rechtsbegehren gemäss den Bestimmungen der Baugesetze und der Verordnungen des Kantons Baselland sowie dem Baureglement von Aesch BL:

Für den Betrieb mit dem Mobilfunkstandard 5G ist auf der obgenannten Anlage unverzüglich ein Benützungsverbot zu erlassen. Den Anlagebetreibern ist eine Frist von 30 Tagen zu setzen um den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen. Das heisst, alle für den 5G-Betrieb erforderlichen Anlageteile sind zu demontieren.

Unsere Legitimation:

Wir sind im Einflussbereich der obgenannten Anlage wohnhaft und dadurch zusammen mit unseren Familien - vor allem den Kindern - einer erhöhten Gesundheitsgefährdung ausgesetzt.

Begründung der Anzeige

Die Behauptungen der Mobilfunkbetreiber und einiger Umweltämter, die bewilligten Sendeleistungen und somit die Belastung der Bevölkerung hätten durch das nachträgliche Anbringen und den Betrieb von 5G-Antennen nicht zugenommen, ist unwahr und wie nachstehend beschrieben wird, technisch gar nicht möglich.

A) Richtigstellung technisch

Die von den Mobilfunkbetreibern verwendeten *adaptiven Antennentypen* weisen nicht, wie bisherige MF-Antennen, nur eine Sendekeule (Beam) pro Frequenzband und Senderichtung auf, sondern wie bei ERICSSON-Antennen deren 64. Das heisst, je 8 Beams nebeneinander und je 8 übereinander. Bei NOKIA-Antennen können es sogar deren 81 sein. Je 9 neben- und je 9 übereinander.

Verharmlosende Darstellungen versuchen nun der Bevölkerung zu suggerieren, es würde in einem Kreissektor von 120° immer nur derjenige Beam aufleuchten, in dessen Einflussbereich sich der User das heisst der Nutzer eines Endgerätes, wie Smartphone, Tablet, PC oder TV-Apparat, befindet. - Das ist nachweislich falsch. In einem Kreissektor von 120° können sich bis zu 1200 User befinden und um diese alle anzustrahlen, müssen sämtliche verfügbaren Beams auf «Full Power» hochgefahren werden.

ERICSSON gibt in ihren technischen Unterlagen bei maximalem Datenverkehr und maximal möglicher Sendeleistung in einer Distanz von 18m vor der Antenne eine E-Feldstärke von 61V/m (Volt pro Meter) an. Was einer Sendeleistung von 25'000Watt ERP entspricht. Bei NOKIA- und HUAWEI-Antennen dürfte es sich um identische, bei NOKIA eher um noch höhere Sendeleistungen handeln.

Neue Antennenpanels mit 25'000 Watt ERP pro Sektor auf einen vorhandenen Mast mit durch-schnittlichen bewilligten 2'500Watt ERP pro Sektor aufzupflanzen, ist keine Bagatelländerung, sondern eine Maximaländerung, welche das Ansteigen der Strahlenbelastung für die Bevölkerung in V/m gemessen, um das Dreifache nach sich zieht.

Kommt hinzu, dass es bei diesem sogenannten adaptiven Antennentyp innerhalb eines 120°-Sektors keine feste, berechenbare Senderichtung mehr gibt. Weder waagrecht noch senkrecht. Das Strahlungsmaximum pendelt je nach Standort der am Funkverkehr teilnehmenden User ständig hin und her sowie auf und ab.

B) Richtigstellung rechtlich

Als Bagatelländerung gilt eine Änderung nur dann, wenn dadurch am Ort der empfindlichen Nutzung der bestehende Strahlungswert nicht ansteigt. Oder der Strahlungswert am Ort empfindlicher Nutzung darf maximal um 0.5V/m ansteigen, wenn dieser vor der Änderung weniger als 50 % des Grenzwertes betrug.

Auf keinen Fall eine Bagatelländerung kann es sein, wenn dabei Sendeleistungen aus den unteren Frequenzbereichen (700-900MHz) in den oberen Frequenzbereich (1800-2600MHz) verschoben werden oder auch umgekehrt. Von den für 5G erforderlichen Frequenzen von 3400 MHz und höher ist in all den amtlichen Verordnungen, Vollzugshilfen und Empfehlungen überhaupt nichts zu finden. Verschiebungen von Sendeleistungen sind deshalb nur innerhalb der oben angegebenen Frequenzbänder erlaubt. 3400 MHz für 5G ist nicht dabei!

Ebenso wenig dürfen Verschiebungen von Sendeleistungen von einem Antennenpanel in ein anderes Panel als Bagatelländerung deklariert werden. 5G funktioniert nur mittels separaten Antennenpanels in der Frequenzlage von 3400 bis 3600MHz.

Quelle: Nachtrag zur Vollzugsempfehlung zur NISV vom 28. März 13 und Empfehlungen der Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz vom März 2013.

Nach dem Gesagten kann es sich bei der Erweiterung einer bestehenden Mobilfunk-Sendeanlage auf 5G nicht um eine Bagatelländerung ohne erneute Baupublikation handeln. Womit der Tatbestand des Bauens ohne Baubewilligung erfüllt ist.

Dabei nützt den Mobilfunkbetreibern die vom Bundesrat am 17. April, 4 Tage vor Ostern noch rasch in Kraft gesetzte Änderung der NISV (Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung) nichts.

Anhang 1 Art 63 lautet: Als massgebender Betriebszustand für die Einhaltung der Grenzwerte gilt der maximal mögliche Datenverkehr bei maximaler Sendeleistung.

Kommentar: Wie oben beschrieben also 25'000 Watt ERP pro Sektor

Die einzige Neuerung, die der Ziffer 63 angefügt wurde, lautet: Bei adaptiven Antennen wird die Variabilität der Senderichtungen und der Antennendiagramme berücksichtigt.

Kommentar: Wenn später einmal 1200 User pro Sektor 5G nutzen, laufen lückenlos alle Beams auf «Full Power» und wie den Antennendiagrammen zu entnehmen ist, gibt es dann keine nennenswerte Richtungsdämpfungen mehr. Bei bisherigen Antennen mit nur einem Beam, war 60° links und 60° rechts des Beams noch eine Reduktion der Strahlung (in V/m gemessen) um Faktor 5.6 feststellbar. Damit wird nun bei 5G Schluss gemacht und die hinterste Ritze eines Sektors voll ausgestrahlt. Auch hier ist es unmöglich, eine Bagatell-Situation festzustellen.

Die Funkantennen stören ferner das Naherholungsgebiet an der Birs und das Landschaftsbild. Die Wohnsiedlungen sind unmittelbar der Funkantenne ausgesetzt. Nur 200 Meter Luftlinie entfernt befindet sich zusätzlich die Birseck Schule mit Kindergarten. Nach dem Grundrecht Art. 11 gebührt Kinder und Jugendlichen ein besonderer Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. Mobilfunkstrahlung in der Frequenzhöhe wie bei 5G (ab 3,4 GHz), stellt ein noch höheres Gesundheitsrisiko für die Kinder dar als bei 4G (am häufigsten im Frequenzbereich 700MHz-900MHz). Kinder reagieren durch Studien belegt sehr empfindlich auf elektromagnetische Felder (EMF) und verfügen nicht über den gleichen Schutz wie Erwachsene. Das Risiko für Konzentrationsstörungen, Hyperaktivität, erhöhte Reizbarkeit und Gedächtnisstörung ist durch EMF Belastung bei Kindern erhöht.

Politische Aspekte

Das Vorgehen der Telecomfirmen, ohne Information der Gemeindebehörden (Gemeinderat und Bauverwaltung) über die Installation der Gerätekomponenten zur Hochrüstung auf 5G resp. ohne Gesuchsantrag muss als Verletzung der Gemeindeautonomie bezeichnet werden. Wo bleiben die rechtsstaatlichen Errungenschaften, wenn potentiell gefährliche Anlagen auf diese Art und Weise installiert werden?

Nachdem die drei Kantone Genf, Waadt und Jura Baustopps gegen 5G-Anlagen verfügt haben, ersuchen wir Sie um folgende Vorgehen und Massnahmen:

1. Nach dem bisher beachteten Vorsorgeprinzip sollte eine neue Technologie erst dann eingeführt werden, wenn deren Auswirkungen wissenschaftlich untersucht wurden (was auch die Aerztegesellschaft FMH verlangt). Dass dies nicht der Fall ist, spricht für ein Moratorium und sofortigen Stopp der 5G Antenne.
2. Rasches Erstellen eines Konzepts für die moderne Datenversorgung der Gemeinde Aesch BL, welches ohne eine Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung auskommt. Anstelle der 5G-Technologie ist dabei eine Versorgung aller Gebäude (im Umfeld der Siedlungskerne) mittels eines Ausbaus des bestehenden Glasfasernetzwerks (Breitband) vorzusehen. Wir erachten eine

Datenversorgung ohne Gesundheitsgefährdung als eine Grundversorgung wie den Strassenbau und ähnliche Infrastrukturen. Wir bitten Sie, die Möglichkeiten der Zonen-planung so rasch als möglich so anzupassen, dass 5G-Anlagen in Wohnzonen und deren Nähe verboten und bestehende Mobilfunk-Sendeanlagen (nach Vollendung des Breitband-Glasfasernetzes) möglichst abgebaut werden.

3. Einflussnahme auf die Kantonsbehörden des Kantons Baselland, ebenfalls einen Baustopp für 5G-Anlagen zu verfügen.
4. Wir ersuchen Sie um ein zu 100 % transparentes Verfahren. Sämtliche relevanten Akten sollen öffentlich in der Gemeinde dokumentiert und zugänglich sein (Bauverwaltung).
5. Wir ersuchen den Gemeinderat, auf die umliegenden Gemeindebehörden, die Funkanlagen im obigen Sinne betreiben oder planen lassen und im Einspracheperimeter liegen, ebenfalls Einfluss zu nehmen.

Haftungsaspekte

Die Versicherungsgesellschaften erachten die Funktechnologie als derart gefährlich, dass Sie entsprechende Haftungsverträge mit Telecomfirmen ausschliessen.

Falls der Gemeinderat resp. die Bauverwaltung den Betrieb von 5G-Anlagen bewilligt resp. duldet, so stellt sich eine Haftungsfrage. Es macht den Anschein, wonach die Telecomfirmen den Betrieb von Funkantennen auslagern resp. die Haftung für deren Folgen ablehnen könnten. Wenn die Gemeindebehörden trotz Kenntnis dieser (oben geschilderten) Ausgangslage der 5G-Technologie zustimmt, so erwarten wir folgendes:

Öffentliche Erklärung des Gemeinderates, wonach die Gemeinde subsidiär für sämtliche Schäden an Mensch, Tier und Pflanzen sowie die entstehenden Wertverluste der betroffenen Liegenschaften aufkommt.

Die Unterzeichnenden sind Verfahrensbeteiligte und sind über alle Verfahrensschritte, Verfügungen, Schriftwechsel usw. mittels Kopien zu informieren.

Abschliessende Verfügungen sollen eine Rechtsbelehrung sowie die Angabe der nächsthöheren Instanz, an welche ein Entscheid allenfalls weitergezogen werden kann, enthalten.

Wir stellen fest, dass die Gemeindebehörden seitens der Telecomfirmen unter grossen Druck gesetzt werden. Andererseits sehen wir den Gemeinderat im Rahmen des Baurechts als die primär verantwortliche Behörde und kompetentes Organ zur Verfügung von baupolizeilichen Massnahmen. Wir erwarten die Sicherung der Bevölkerung vor Schädigungen. - Infolge der von uns objektiv und subjektiv empfundenen Notsituation müssen wir uns weitergehende rechtliche Schritte vorbehalten.

Für Ihr Verständnis und Ihre Bemühungen sowie Ihre umgehende Antwort danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen, die unterzeichnenden Bewohnerinnen und Bewohner von Aesch BL

Notburga Klett

Beilagen: Blatt mit der Angabe von Links von Websites mit Fachinformationen und Unterschriftenliste.

Kritische Links mit Video-Clips:

- Professor Dr. Dr. Enrico Edinger im Gespräch mit Frau Niki Vogt:
<https://connectiv.events/zirbeldruese-in-gefahr/>
- <https://www.kla.tv/5g-mobilfunk&autoplay=true>
- Bienensterben: <https://www.klagemauer.tv/5G-Mobilfunk/14074&autoplay=true#/t=580.060383>
- Interview mit Professor Franz Adlkofer insbesondere mit Hinweisen auf Genschäden:
<https://www.youtube.com/watch?v=Qg7DGCCkqbQ>
- Internationaler Appell von Wissenschaftlern und Ärzten gegen 5G an die Regierungen:
<https://www.5gspaceappeal.org/>
- <https://www.buergerwelle-schweiz.org/>
- <https://www.buergerwelle.de/de/>
- <https://www.funkstrahlung.ch/index.php>
- <https://www.funkstrahlung.ch/index.php/aktivitaeten/73-aktuell/375-petition-schutz-vor-hochfrequenter-strahlung-in-kinderkrippen-und-kindergaerten>
- https://www.youtube.com/watch?v=8Uka_S-vahl
- <https://www.diagnose-funk.org/start>
- <https://www.gigaherz.ch/dringende-warnung-vor-5g/>
- Amtlicher Link des Bundesamtes BAKOM für Antennenstandorte:
https://map.geo.admin.ch/?topic=ech&lang=de&bgLayer=ch.swisstopo.pixelkarte-farbe&layers=ch.swisstopo.zeitreihen,ch.bfs.gebaeude_wohnungs_register,ch.bav.haltestellen-oev,ch.swisstopo.swisslm3d-wanderwege,ch.bakom.mobil-antennenstandorte-lte,ch.bakom.mobil-antennenstandorte-umts,ch.bakom.mobil-antennenstandorte-gsm,ch.bakom.mobil-antennenstandorte-5g&layers_visibility=false,false,false,false,true,true,true,true&layers_timestamp=18641231,,,,&zoom=5&E=2615615.19&N=1261734.52

Beilagen: Unterschriftenliste zum Rechtsbegehren an die Gemeindebehörde von Aesch BL
betreffend Funktechnologie 5G vom 10. Mai 2019

Wer darf unterschreiben: - Personen ab Alter 18 Jahre
 - Personen, die in Aesch BL angemeldet sind

Vorname	Name	Strasse, Hausnummer
Datum	Unterschrift	
Vorname	Name	Strasse, Hausnummer
Datum	Unterschrift	
Vorname	Name	Strasse, Hausnummer
Datum	Unterschrift	
Vorname	Name	Strasse, Hausnummer
Datum	Unterschrift	
Vorname	Name	Strasse, Hausnummer
Datum	Unterschrift	
Vorname	Name	Strasse, Hausnummer
Datum	Unterschrift	
Vorname	Name	Strasse, Hausnummer
Datum	Unterschrift	

Bitte verteilen Sie diesen (noch leeren) Unterschriftenbogen in Aesch BL! Bitte senden oder bringen Sie die Unterschriften bis spätestens am Sonntag 26. Mai 2019 (eingetroffen) an folgende Adresse:

Familie Klett
Arlesheimerstrasse 30
4147 Aesch

Der Bogen muss nicht gefüllt sein.
Offizieller Übergabetermin an die Gemeinde: Montag 27. Mai 2019